

**Satzung**  
**für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Spalatinschule“ der Stadt Spalt**  
**(Mittagsbetreuungssatzung)**

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) erlässt die Stadt Spalt folgende

**Satzung**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Mittagsbetreuung an der Spalatinschule ist eine von der Stadt Spalt getragene öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Mittagsbetreuung“ und als Zusatz den Namen der Schule, an der die Mittagsbetreuung eingerichtet ist.

**§ 2**  
**Aufgaben und Verwaltung**

- (1) Die „Mittagsbetreuung“ ist eine Einrichtung für Schulkinder der Spalatinschule Spalt. Die Stadt Spalt stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Einrichtung einer „Mittagsbetreuung“ besteht nicht.
- (2) Die Verwaltung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ obliegt der Kämmerei der Stadt Spalt.
- (3) Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der „Mittagsbetreuung“ eigenverantwortlich.

**§ 3**  
**Aufgabenbestimmung**

- (1) In die „Mittagsbetreuung“ werden Kinder der Grundschule aufgenommen. Bei ausreichender Kapazität ist auch die Aufnahmen von Mittelschülern möglich. Die Aufnahme von Grundschulern hat jedoch grundsätzlich Vorrang
- (2) Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den örtlichen Verhältnissen der Schule und werden von der Stadt Spalt im Benehmen mit der Schulleitung der Spalatinschule festgelegt.



- (3) Für die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Spalatin-Schule Spalt sind weitere ergänzende Regelungen im Rahmen der Vertragsvereinbarung zwischen den Nutzern und der Stadt Spalt vorgesehen. Diese Nutzungsregelungen sind verbindlich und von den Nutzern einzuhalten.

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

- (1) Die „Mittagsbetreuung“ wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebes angeboten. Während der allgemeinen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt der Regelbetrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ geschlossen. Eine ergänzende Ferienbetreuung kann gesondert nach Bedarf angeboten werden.
- (2) Die „Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis einschließlich Freitag jeweils nach Unterrichtsende (frühestens 11:00 Uhr) bis längstens 16:00 Uhr geöffnet.

#### **§ 5 Gebühren**

Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 6 Sonstiges**

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ernsthaft und nachhaltig stören, können auf Vorschlag der Betreuungskraft durch die Stadt Spalt vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Spalt, den 10. Juni 2014  
Stadt Spalt

  
(Alfred Zottmann)  
2. Bürgermeister



